

Versorgungsregelung: *Ehemalige Angestellte der Bayerischen Staatsbank (StaBaAng)*

Stand: 19.04.2000

Firma:	Bayerische Vereinsbank AG
Sitz:	München
Einführung der Versorgungsregelung:	Datum: 1.1.82 in der Fassung vom 1.1.1992 Gilt nur für Mitarbeiter, die am 31.12.1970 nicht im Beamtenverhältnis bei der Bayerischen Staatsbank standen Rechtsbegründungsakt: Betriebsvereinbarung frühere Versorgungsregelung: Versorgungsordnung vom 1.10.1975 ablösende Versorgungsregelung: VO 82, VO 88
Leistungsvoraussetzungen:	Mindesteintrittsalter: -- Höchstesintrittsalter: -- Wartezeit: 10 Jahre IR: BU / EU im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung WiR:
Unverfallbarkeit:	gesetzliche Regelung; Bemessungsgrundlagen (Gehalt, BBG, SV-Rente, etc.) per Ausscheiden aus der Bank werden bei Festsetzung der Rente berücksichtigt Teilzeitregelung: vgl. unten
Dienstzeitberechnung für Rentenhöhe:	m ab Alter ..20...../Diensteintritt <input type="checkbox"/> bis Alter...65...../Dienstaustritt <input type="checkbox"/> maximal anrechenbare Dienstjahre:45.....
Methode:	Ganze Jahre ..X... Halbe Jahre angefangene Jahre voll sonstige Regelung: frühester Zeitpunkt für Dienstzeitanrechnung:
pensionsfähiges Gehalt:	Monatsgehalt *....12..... Jahresgehalt <input type="checkbox"/> sonstige pensionsfähige Bezüge: Grundgehalt incl. übertariflicher Zulagen und tariflicher Sonderzahlungen bis zu ¾ eines Monatsgehaltes Durchschnittsregelung:
Leistungsformeln:	AR / IR: nach 10 DJ: 20% 11. – 25. DJ: + 1% jhl. 26. – 30. DJ: + 2% jhl. max. 45% des letzten Grundeinkommens (vgl. auch Tabelle) Limitierung auf 75% des letzten Grundeinkommens, dabei Anrechnung der SV-Rente sowie sonstiger Versicherungen mit dem von der BV gezahlten Beitragsanteil vorz. AR: erdienter Anspruch und SV-Rente fiktiv auf 65 hochrechnen ATZ: kumulierter AZF VRG: Festsetzung der Rente auf Basis der Bemessungsgrundlagen bei Eintritt in den VRG WiR: 60% AR / IR WaiR: 12%; Vollwaisen 20% Summe WiR + WaiR <= IR / AR Übergangszahlung / Sterbegeld: 3 Monate Übergangsgeld bei Tod und Pensionierung statt Ruhegeld; bei Rentenzahlung ab 66. Lebensjahr kein Übergangsgeld

Pensionierungsalter: 65

Kürzung bei flexibler Altersgrenze: *kein vers.math. Abschlag, aber: anzurechnende SV-Rente wird fiktiv hochgerechnet auf Alter 65*

Teilzeitregelung:	<i>kumulierter AZF über gesamte Beschäftigungszeit ohne Berücksichtigung von Zeiten nach dem 65. Lebensjahr</i> <ol style="list-style-type: none"><i>1. Berechnung auf Basis kumulierter AZF</i><i>2. Untersuchung Gesamtversorgung</i>
--------------------------	--

Besonderheiten:	<ul style="list-style-type: none"><i>- Reinigungspersonal erhält keine Leistung</i><i>- Tätigkeit über das 65. Lebensjahr hinaus: Anrechnung nur der Dienstzeiten bis 65, für Festsetzung der Rente werden Bemessungsgrundlagen per Vollendung des 65. Lebensjahres verwendet</i><i>- Rentenanpassung zum 1.7. im 3 Jahreszeitraum</i><i>- Zahlungsweise: mtl. vorschüssig</i><i>- Mindestrente DM 50,- mtl., falls aktive Tätigkeit für die Bank bis zum Eintritt des Versorgungsfalles</i><i>- Gesamtversorgung gemäß Richtlinien < 50% des Endgehaltes der niedrigsten Tarifgruppe des Tarifvertrages für das private Bankgewerbe -> Aufstockung der Beihilfe der Bank soweit, daß dieser Prozentsatz erreicht wird</i><i>- Wiederverheiratung von Hinterbliebenen: Abfindung in Höhe der 24fachen monatlichen Hinterbliebenrente</i><i>- Gesamtversorgung: Teilrente aus gesetzlicher SV-Rente -> fiktive Vollrente wird angerechnet; evtl. Versorgungsausgleich bei SV-Rente wird nicht berücksichtigt bzw. rausgerechnet bei Betrachtung der Gesamtversorgung</i><i>- Keine Anrechnung bei Gesamtversorgung von Renten aus Kriegsdienstbeschädigung, private Versorgungsbezüge des MA aus freiwilligen Beiträgen des MA, Renten aus Lebensversicherungen, zu denen die Bank aufgrund eines Sammelversicherungsvertrages einen 25%igen Prämienzuschuß gewährt</i>
------------------------	---